



Verordnung über die zusätzliche Ausfallentschädigung zugunsten von Kindertagesstätten und Tagesfamilienorganisationen zur Verminderung der wirtschaftlichen Auswirkungen der Corona-Pandemie

vom 29. April 2020 (Stand 16. März 2020)

Art. 1 Zweck und Geltungsbereich

¹ Die Stadt Winterthur unterstützt Kindertagesstätten mit Standort in Winterthur sowie den Verein Tagesfamilien Winterthur - Weinland betreffend das Betreuungsangebot in Winterthur in Ergänzung der kantonalen Verordnung über die Ausfallentschädigung zugunsten von Kindertagesstätten und Tagesfamilienorganisationen zur Verminderung der wirtschaftlichen Auswirkungen der Corona-Pandemie (RR-Beschluss Nr. 401/2020 vom 22. April 2020) mit einer zusätzlichen Ausfallentschädigung.

Art. 2 Leistungsanspruch

¹ Für die zusätzliche Ausfallentschädigung gemäss dieser Verordnung besteht ein Anspruch, sofern die Anspruchsvoraussetzungen gemäss der kantonalen Verordnung erfüllt sind.

Art. 3 Umfang der zusätzlichen Ausfallentschädigung

¹ Die zusätzliche Ausfallentschädigung umfasst ausschliesslich die Übernahme der 20% des Schadens aufgrund der entgangenen Elternbeiträge, welche durch die Ausfallentschädigung gemäss der kantonalen Verordnung nicht gedeckt sind.

Art. 4 Berechnung der zusätzlichen Ausfallentschädigung

¹ Die zusätzliche Ausfallentschädigung basiert auf dem gemäss der kantonalen Verordnung errechneten Schaden aufgrund der entgangenen Elternbeiträge abzüglich der ausgerichteten Ausfallentschädigung von 80%.

4.5-1.2

Stadt Winterthur

² Die zusätzliche Ausfallentschädigung ist subsidiär zu allfälligen weiteren, in der kantonalen Verordnung nicht geregelten Leistungen des Bundes zugunsten der Kindertagesstätten und Tagesfamilien.

Art. 5 Vollzug

¹ Die Ausrichtung der zusätzlichen Ausfallentschädigung erfolgt durch Hauptabteilung Familie und Bereuung, Bereich Bildung des Departements Schule und Sport. Weitere städtische Stellen können einbezogen werden.

Art. 6 Entscheide

¹ Die durchführende Stelle entscheidet im Einzelfall abschliessend über die zusätzliche Ausfallentschädigung. Auf begründete Wiedererwägungsgesuche wird rasch eingetreten.

Art. 7 Geltungsdauer

¹ Diese Verordnung gilt für die Dauer der vom Kanton erlassenen Verordnung über die Ausfallentschädigung zugunsten von Kindertagesstätten und Tagesfamilienorganisationen zur Verminderung der wirtschaftlichen Auswirkungen der Corona-Pandemie (RR-Beschluss Nr. 401/2020 vom 22. April 2020).

Art. 8 Vollzug

¹ Diese Verordnung wird rückwirkend per 16. März 2020 in Kraft gesetzt.

Änderungstabelle - Nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	CRS Fundstelle
29.04.2020	16.03.2020	Erlass	Erstfassung	2020-3

Änderungstabelle - Nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	CRS Fundstelle
Erlass	29.04.2020	16.03.2020	Erstfassung	2020-3